



Kanton Basel-Landschaft

Kantonales Personalamt

## Entwurf

### Richtlinie des Personalamtes betreffend Überführungs- und Ausführungsbestimmungen zu den neuen Modellumschreibungen Unterrichtsfunktionen

#### § 13 SGS 150.1, Anhang: Modellumschreibungen SGS 150.11

<b>Gültigkeitsbereich:</b>	Öffentliche Schulen des Kantons
<b>Gültig ab:</b>	1. August 2016
<b>Ersetzt:</b>	
<b>Verantwortlicher Fachbereich:</b>	Honorierungssystem, Kantonales Personalamt

#### 1. Gesetzliche Grundlage und Aufbau

Gemäss §§ 5, 8 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (SGS 140) i.V.m. §§ 8, 30 Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (SGS 150), § 12 Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret SGS 150.1) und § 32 Abs. 2 Verordnung zum Personalgesetz (SGS 150.11) erlässt das Personalamt die vorliegende Richtlinie, welche den Anstellungsbehörden gegenüber verbindliche Wirkung entfaltet.

Die Richtlinien enthalten folgende Teile:

- Hintergrund
- Grundprinzipien
- Gleichwertigkeiten
- Einreihungsregeln
- Ausführungsbestimmungen zu den neuen Modellumschreibungen im Bildungsbereich
- Überführungsbestimmungen für bestehende Anstellungsverhältnisse

#### 2. Hintergrund

Bisher wurden die Ausführungsbestimmungen zu den Modellumschreibungen im Bildungsbereich als detaillierter Funktionskatalog in der Verordnung über die Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen (SGS 156.95) geführt. Mit der Revision vom 1. August 2016 soll das Prinzip geändert werden: Anstatt jede mögliche Ausbildungsvariante der Stellenbesetzung als Funktion zu definieren (bspw. Unterricht durch Studierende oder durch Lehrpersonen ohne entspr. Diplom), sollen die Regeln für die Lohnklassenfestlegung bei von den Ausbildungserfordernissen in den MU abweichenden Lehrpersonenprofilen festgelegt werden.

Im Rahmen des zugrunde liegenden Projekts wurde vereinbart, dass diese Regelungen zusammen mit den neuen Modellumschreibungen erarbeitet und in Kraft gesetzt werden.

### **3. Grundprinzipien**

Es gilt immer das Gleichbehandlungsgebot zu beachten. Unterrichtet beispielsweise jemand in verschiedenen Schulstufen, darf es nicht sein, dass die Person im tiefer eingereichten Schulstufenunterricht den Lohn wie in der höher eingereichten Schulstufe erhält. In den Modellumschreibungen sind jeweils die aktuellen Ausbildungsabschlüsse und Unterrichtsberechtigungen aufgeführt. Sind ältere Abschlüsse offiziell anerkannt (z.B. durch EDK, Kanton Basel-Landschaft) und berechtigen den entsprechenden Unterricht auszuführen, erfüllen auch diese die vorgegebenen Einreihungsvoraussetzungen.

Als Referenzbildungen für eine Beurteilung der Gleichwertigkeit werden die Abschlüsse im Bildungsraum Nordwestschweiz beigezogen.

### **4. Gleichwertigkeiten**

Bei der Festlegung der Lohnkorrektur ist vorgängig die Gleichwertigkeit der erbrachten Ausbildung zu prüfen.

Alle Lehrdiplome (frühere Abschlüsse, Abschlüsse fremder Hochschulen), welche an den entsprechenden Schulstufen des Kantons Basel-Landschaft zum Unterricht befähigen, werden als gleichwertig anerkannt.

Die Erteilung der Lehrberechtigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft für ein Fach und entsprechende Schulstufe führt zu einer gleichwertigen Einreihung wie bei einem entsprechenden Lehrdiplom.

Die Festlegung der Erfahrungsstufe erfolgt nach dem gleichen Vorgehen, wie bei den Lehrpersonen mit korrektem Abschluss.

### **5. Einreihungsregeln**

Der Anspruch für die Einreihung in die Lohnklasse der entsprechenden Modellumschreibung besteht, wenn die Funktion der Modellumschreibung entspricht und die Lehrperson die Voraussetzungen dazu erfüllt.

Als relevante Modellumschreibung und entsprechende Lohnklasse gelten diejenigen für die die entsprechende Schulstufe und der entsprechende Unterricht resp. die entsprechende Aufgabe beschrieben ist. Für unvollständige oder stufenfremde fachlich-didaktische oder heilpädagogische Ausbildungen sind die in der Verordnung vom 21. Juni 2005 über Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen zu verankernden Korrekturen bei der Einreihung vorzunehmen.

## 6. Ausführungsbestimmungen zu den neuen Modellumschreibungen im Bildungsbe- reich

### Kindergarten/Primarschule

- Lehrdiplom anderer Schulstufe der Volksschule - 1 LK
- Lehrdiplom anderer Schulstufe ausserhalb der Volksschule - 2 LK
- In Ausbildung zum Lehrdiplom Kindergarten/Primarschule,  
(*Studium mindestens zur Hälfte abgeschlossen*) - 3 LK
- Bachelor- oder Masterabschluss in erzieherischem Bereich ohne Lehrdiplom - 2 LK
- Lehrdiplom KG/PS in einem Fach (Monofachlehrperson) - 1 LK
- Kein Lehrdiplom - 4 LK

### Sekundarstufe I

- Lehrdiplom in zwei Fächern<sup>1</sup> auf Sekundarstufe I - 1 LK
- Lehrdiplom in einem Fach auf Sekundarstufe I - 2 LK
- Lehrdiplom (auf Niveau A) der Sekundarstufe I - 2 LK
- Lehrdiplom (auf Niveau A) mit Zusatzausbildung BWK/CAS - 1 LK
- Lehrdiplom anderer Schulstufe der Volksschule - 3 LK
- Lehrdiplom Sekundarstufe II mit einem oder mehreren Fächern - 1 LK
- In Ausbildung zum Lehrdiplom Sekundarstufe I  
(*mit Abschluss Bachelor*) - 3 LK
- Kein Lehrdiplom - 5 LK

### Sekundarstufe II (Gymnasium/FMS und Berufsmaturitätsschule)

- Fachabschluss (Master im Unterrichtsfach) ohne Lehrdiplom - 1 LK
- Lehrdiplom Sekundarstufe I - 3 LK
- Lehrdiplom Kindergarten- oder Primarstufe - 4 LK
- Fachwissenschaftliche Ausbildung mindestens zur Hälfte abgeschlossen - 4 LK
- Keine stufengerechte fachliche und pädagogisch/didaktische Ausbildung - 5 LK

---

<sup>1</sup> gemäss Katalog EDK

## 7. Überführungsbestimmungen für bestehende Anstellungsverhältnisse

### Primarstufe

Andere Ausbildungen als die in der entsprechenden MU aufgeführte Ausbildung werden von der EDK, AVS, Stab Personal geprüft. Falls die prüfenden Stellen die Ausbildung für gleichwertig befinden, erfolgt eine Zuweisung der Lohnklasse (LK) 13 bei gleichbleibender Erfahrungsstufe (ES).

### Primarstufe – Mehrjahrgangsklassen

- Altrechtliche Kindergärtnerinnen oder neue Primarlehrpersonen brauchen CAS 4-8
- Bei fehlenden Ausbildungsvoraussetzungen oder ohne CAS 4-8 erfolgt nach ordentlichem Verfahren bei nicht stufengerechtem Diplom 1 LK Abzug. Als Ausgleich kann dieser Abzug bei einem Einsatz in Mehrjahrgangsklassen KG/Primar, erste 4 Schuljahre, mit einer auf maximal 2 Jahre befristeten Zulage kompensiert werden.

### Sekundarstufe I

Lehrpersonen mit anderen Ausbildungen als der in der entsprechenden MU aufgeführten Ausbildung werden wie folgt eingestuft:

- alte Sekundarausbildung analog neuer Masterausbildung (gleichwertig)
- Sekundarlehrperson Niveau A  
Primar- und Reallehrerausbildung evtl. BWK

### Überführungsbestimmungen für folgende Ausbildungen

• Neuer Master Sek I (3 Fächer) <sup>2</sup>	→	bleibt für A,E,P	→	LK 10
(2 Fächer) <sup>2</sup>	→	“	→	LK 11
• Alte Ausbildung Sek I (3Fächer)	→	A,E,P	→	LK 10
• Mit Primarlehrerausbildung	→		→	LK 13
Alle Fächer möglich <sup>3</sup>				
Alle Niveaus möglich <sup>3</sup>				
+ Reallehrerausbildung (CAS) <sup>4</sup>	→	+1 LK	→	LK 12
+ BWK (CAS) <sup>4</sup>	→	+1 LK	→	LK 11
• Nachholen Masterstudiengang	→		→	LK 10
• Quereinsteiger	→		→	LK 10

### Sekundarstufe II Gymnasium/FMS und Berufsmaturität

Lehrpersonen der Fächer „Sportunterricht“, „Sportwissenschaftlicher Unterricht“, „Kunst/Bildnerisches Gestalten/Werken“ werden unter der Voraussetzung der Ausbildung gemäss betreffender MU (Master und pädagogischer oder gleichwertiger Abschluss) in die LK 9 eingestuft.

Lehrpersonen des Fachs „Hauswirtschaft“ werden in die LK 12 eingestuft.

### Sekundarstufe II Individual- und Gruppenunterricht

Lehrpersonen des Fachs „Instrumental“ werden in LK 11 eingestuft.

---

#### Grundsätze:

<sup>2</sup>Das Amt für Volksschulen bezeichnet, was ein Fach ist, und welche Fächer im Kanton Baselland angerechnet werden können (in Anlehnung an den Katalog der EDK).

<sup>3</sup>Nicht Sekundar-Master Absolventen benötigen für den Unterricht auf den Niveaus E+P einen Zusatzkurs. Entweder Fachdidaktik Stufe I oder Fachkurs Stufe I, die Kosten dieser Kurse gehen zulasten Arbeitgeber.

<sup>4</sup>Die Leitung des Amtes für Volksschulen kann auf Antrag der Betriebsabteilung andere CAS-Ausbildungen als gleichwertig bezeichnen. Gesamt sind maximal 2 CAS (+ 2 LK) anrechenbar.

- Weiterbildungen und Zusatzqualifikationen im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse der Schule.

## **8. Geltungsbereich, Inkraftsetzung und Einführungsbestimmungen**

Diese Richtlinien gelten für die Einreihung der Lehrpersonen der öffentlichen Schulen des Kantons.

Frühere Einreihungen werden anhand dieser Richtlinie angepasst.

**Personalamt des Kantons Basel-Landschaft  
Fachbereich Honorierungssystem**

Liestal, Datum